

# Gesetz, betreffend den Vereinszolltarif.

Vom 25. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

## §. 1.

Die durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu letzterem nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Oesterreich andererseits vom 9. März d. J. für die Einfuhr aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermässigungen treten gleichzeitig mit dem Vollzuge dieses Vertrages für die Einfuhr aus allen Ländern in Wirksamkeit, jedoch mit der Maassgabe, dass die Zollermässigung für „Wein und Most, auch Cider, in Fässern und Flaschen“ — Anlage B. des Vertrages No. 22. Lit. n.<sup>\*)</sup> — nur auf die Erzeugnisse derjenigen Länder Anwendung findet, welche die Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln.

## §. 2.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

## Denkschrift.

Wie die in dem Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865 vom Zollvereine an Oesterreich zugestandenem Tarifierleichterungen nicht auf die Erzeugnisse Oesterreichs beschränkt geblieben sind, so war es auch bei den durch den Vertrag vom 9. März d. J. abgeschlossenen Verhandlungen mit Oesterreich nicht die Absicht und konnte es, nach dem Inhalt der Verträge mit Frankreich, Grossbritannien, Belgien, Italien und Spanien nicht die Absicht sein, die in diesem Vertrage zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermässigungen als exceptionelle Vergünstigungen für Oesterreich allein zu behandeln; vielmehr liegt es in der Consequenz der Handelspolitik des Zollvereins, diese Erleichterungen auf die Einfuhr aus allen Ländern zu übertragen. Diese Generalisirung der an Oesterreich zugestandenen Zollermässigungen gesetzlich festzustellen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs. Eine Ausnahme ist dabei nur hinsichtlich der Einfuhr von „Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen“ — pos. 25 e. des Zolltarifs — gemacht worden, indem die für diese Artikel zugestandene Ermässigung von 4 Thlr. auf 2½ Thlr. für den Centner nur denjenigen Ländern zu Gute kommen soll, welche die Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr, sei es auf vertragsmässiger Verpflichtung, sei es thatsächlich gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln. Die Ermässigung wird hiernach den Erzeugnissen aller weinproducirenden Länder mit Ausnahme Portugals zu Gute kommen.

<sup>\*)</sup> Siehe S. 645.